Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/14 9ObA213/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1988

Norm

AZG §10
UrlG §6 Abs3

Rechtssatz

Hat ein Arbeitnehmer das ihm eingeräumte Wahlrecht zwischen Überstundenvergütung und Zeitausgleich stets durch Inanspruchnahme des Zeitausgleiches ausgeübt, ist er (in bezug auf die Berechnung des Urlaubsentgelts) an die getroffene Wahl gebunden. Es steht ihm daher keine für die Bemessung des Urlaubsentgelts zu berücksichtigende (fiktive) Überstundenvergütung zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 213/88
  Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 213/88
  Veröff: RdW 1989,106 = WBl 1989,125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051726

Dokumentnummer

JJR_19880914_OGH0002_009OBA00213_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at